

Messestände schützen

Der Schutz von Messeständen und deren Entwürfen beschäftigt die Beraterpraxis immer öfter. Denn sollte für den Entwurf des Messestands Urheberrecht bestehen, dann löst die unlizenzierte Nutzung Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche aus.

Text _ Florian Steiner

Gesetzt den Fall, ein Aussteller übernimmt den Entwurf eines Messedesigners einfach ungefragt, besteht die Gefahr, dass der Urheber den Messestand per Gerichtsbeschluss schließen lassen kann. Der ausstellende Unternehmer, der im Vorfeld der Messe meist erhebliche Investitionen getätigt hat, hätte große Probleme, wenn die eingeladenen Kunden vor einem versiegelten Messestand stehen. Daher lohnt es sich, einen intensiven Blick auf den rechtlichen Hintergrund zu wagen.

Sowohl ein Messestand als auch der Entwurf eines Messestands können als Werke der Baukunst unter den Schutz des Urhebergesetzes fallen. Voraussetzung ist, dass das Werk eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellt. Der Messestand muss sich hierbei aus der Masse des Alltäglichen und Banalen abheben, um die notwendige Schöpfungshöhe zu erreichen. Von der Gestaltung des Messestands muss dabei ohne Rücksicht auf den praktischen Zweck eine so starke ästhetische Wirkung ausgehen, dass sie über ein gefälliges und überzeugendes

kunstgewerbliches Design hinaus bereits künstlerische Individualität erkennen lässt.

Urheberrechtlicher Schutz

Der anzusetzende Maßstab liegt für den Messedesigner hoch, da Kreativität gefordert wird, die sich von der Masse der bekannten Gestaltungen abhebt. Nach Auswertung der bisher zum Thema Schutzfähigkeit von Messeständen aufgefundenen Entscheidungen zeichnet sich ein uneinheitlicher Meinungsstand ab. Die Gerichte haben unterschiedlich beurteilt, ob der Entwurf eines Messestands schutzfähig ist.

Das Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 20.3.2009 – 33 O 113/08) hatte den Fall zu beurteilen, in dem ein Aussteller eigenmächtig zwei 3D-Computergrafiken von Messeständen kopiert und für eigene Zwecke verwendet hat. Trotz des Umstands, dass die Messedesigner nach Ansicht der Richter die Möglichkeit der Visualisierung und optischer Effekte (Perspektive, Licht, Schatten) mit einer Eigenständigkeit ausgenutzt haben, reichte die Gestaltung nicht für eine aus ästhetischer Sicht überragende Leistung aus. In einem älteren Fall hat das Landgericht Frankfurt am Main (Urteil vom 4.3.1987 – 3/8 O 67/86) gegenteilig entschieden. Hier erkannte das Gericht in der wabenförmigen Raumaufteilung in Verbindung mit der allseitigen Öffnung der Ausstellungsfläche durch die Verwendung von Glaswänden einen harmonischen und kongenialen Entwurf eines Bauwerks, der urheberrechtlich schutzfähig ist. Dagegen hat das Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 12.6.2002 – 12 O 414/01) die individuellen Eigen-

heiten der gefundenen Gestaltung eines Messestands nicht anerkannt, da er aus der Masse der bekannten Formengestaltungen nicht herausragte.

Zusammenfassend lässt sich als Zwischenergebnis festhalten, dass die Entscheidungen jüngerer Datums hohe Anforderungen stellen, damit einem Messestand Urheberrecht zuerkannt wird. Grund dafür ist, dass ein Monopol im Bereich des Messebaus, also bei Zweckbauten, vermieden werden soll. Auch ein wettbewerbsrechtlicher Schutz vor Nachahmungen und Rufausbeutung hilft meist nicht weiter, da diese durch das Urheberrecht überlagert wird. Ist ein Messebau nicht vom Urheberrecht geschützt, kann nur in Ausnahmefällen ein Schutz über das Wettbewerbsrecht erlangt werden.

Der Entwurf eines Messestands kann auch als Darstellung technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt sein. Hier ist die Art und Weise der Darstellung entscheidend und nicht der dargestellte Messestand. Es darf nicht authentisch ein Modell des Messestands entworfen werden, sondern es soll der Gegenstand veranschaulicht werden, indem Wesentliches ausgewählt und hervorgehoben wird. Hierzu hat das Oberlandesgericht Köln entschieden, dass der Zweck des Entwurfs nicht ein gefälliger visueller Eindruck des Messestands sein darf, sondern der Zweck in der Schaffung einer praktisch-technischen Bildaussage liegen muss.

Die Voraussetzungen zu erfüllen, ist schwierig, da der Zweck des Entwurfs oft in der authentischen Wiedergabe liegt. Messebauer sollten versuchen, Entwürfe mit eigenen Symbolen, Farben, Beschriftungen, Vergrößerungen zu versehen,

AUTOR

Florian Steiner

ist Partner der Kanzlei Dr. Schotthöfer & Steiner und überwiegend im Bereich des Wirtschaftsrechts, insbesondere im Wettbewerbs- und Urheberrecht tätig.

→ kanzlei@schotthofer.de



damit ein Schutz als technische Darstellung besser begründet werden kann. Der Schutzzumfang der technischen Darstellung ist allerdings entsprechend eng. Es besteht außerdem noch die Möglichkeit, für das Design ein Geschmacksmuster eintragen zu lassen. Die Schutzvoraussetzungen sind etwas geringer als beim Urheberrecht, allerdings muss auch hier der Entwurf des Messestands das Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- und farbenschöpferischen Tätigkeit vorliegen, die über das Durchschnittskönnen eines Mustergestalters mit Kenntnis des betreffenden Fachgebiets hinausgeht (BGH, Urteil vom 15.2.2001 – I ZR 33/98). Auch für nicht eingetragene Gemeinschaftsgebrauchsmuster besteht ein Schutz für drei Jahre nach der Erstveröffentlichung, jedoch müssen auch hier die Schutzvoraussetzungen nachgewiesen werden.

Konfliktpotenzial durch Pitch

Ein Teil der Aufträge wird im Rahmen sogenannter Pitches vergeben. Hierbei treten die Messebauer in Vorleistung, stellen einen Entwurf vor, und der Beste soll den Zuschlag erhalten. Gerade hier gilt es, sich als Messedesigner abzusichern. Es wäre nicht der erste Fall, in dem ein Konzept erst abgelehnt und dann später doch umgesetzt wird. Wie gezeigt, ist die Berufung auf das Urheberrecht an dem Messebau-/entwurf mit

erheblichen Unsicherheiten verbunden. Daher ist Messebauern zu raten, eigene Fotografien und Logos und andere Kennzeichen in den Messestandsentswurf einzubauen. Dies ist deshalb von Bedeutung, da Lichtbilder generell urheberrechtlich geschützt sind und eingetragene Marken einen weitreichenden Schutz verleihen.

Für Aussteller ist das Anbringen von Marken und Bildern im Standkonzept im Übrigen ebenfalls zu empfehlen, da das Kopieren des Messedesigns für potenzielle Verletzer nicht mehr ganz so

erleichtert werden sollte. Eine Regelung zu Nutzungsrechten integriert werden.

Die Verschwiegenheitsvereinbarung kann auch mündlich geschlossen werden, allerdings sollten Zeugen anwesend sein, damit die Vereinbarung auch bewiesen werden kann. Die Zeugen sollten hierzu ein handschriftliches Gedächtnisprotokoll fertigen und dieses unterzeichnen. Der Abschluss der Verschwiegenheitsvereinbarung sollte dann dem Unternehmen zur Kenntnisnahme übermittelt werden, besonders, wenn der Entwurf abgelehnt wurde. Zumin-

**»MESSEBAUERN IST ZU RATEN, EIGENE FOTOGRAFIE
UND LOGOS UND ANDERE KENNZEICHEN IN DEN
MESSESTANDSENTWURF EINZUBAUEN.«**

einfach möglich ist. Es sollte aus Sicht des Messedesigns zusätzlich versucht werden, vor dem Pitch eine Vereinbarung zu treffen. Freilich besteht hier die praktische Schwierigkeit, dass ein Unternehmen nur selten eine Präsentationsvereinbarung unterzeichnen wird. Ist eine solche Regelung durch Verhandlungsgeschick oder Marktpositionierung möglich, sollte darin geregelt sein, dass der Entwurf keinem Dritten zur Verfügung gestellt wird, bestmöglich in Verbindung mit einer Vertragsstrafeandrohung im Falle der Missachtung. Ide-

alerweise sollte ein Vertraulichkeitshinweis angebracht werden, da dieser unter Umständen zum Erfolg verhelfen kann.

Der Entwurf eines Messestands kann auch nach § 18 UWG geschützt sein. Mit dieser Regelung ist die unbefugte Verwertung fremden Gedankenguts in Gestalt von Entwürfen und Vorlagen unter Strafe gestellt. Mithilfe dieser Norm besteht die Möglichkeit, Schadensersatz gegen den Verletzer zu erlangen, wenn dieser die Vorlagen unbefugt verwertet.

redaktion@acquisa.de